

Diabetiker - Selbsthilfe Pirmasens e.V.

SATZUNG

§1 Name und Sitz

1. Der am 1. September 1993 gegründete Verein führt den Namen:

Diabetiker-Selbsthilfe Pirmasens e.V.

abgekürzt: **DSH - Pirmasens e.V.**

2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirmasens eingetragen.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens.

4. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort der/des Vorsitzenden.

§2 Ziele, Zweck und Aufgabe

1. Die Ziele des Vereins sind parteipolitisch und konfessionell neutral. Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.

2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und die soziale Rehabilitation der Diabetiker durch:

- a) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der diätetischen Betreuung.
- b) Information und Schulung der Diabetiker auf medizinisches und diätetisches Gebiet.
- c) Förderung wohlfahrtspflegerischer Maßnahmen für Diabetiker.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt entsprechend seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes **steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Als ordentliches Mitglied alle Diabetiker. Bei Minderjährigen übernehmen ihre gesetzlichen Vertreter die Mitgliedspflichten.
 - b) Als förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person, die die Vereinsziele unterstützt.
 - c) Als Ehrenmitglied, durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen, die sich besondere Verdienste um die gesundheitliche bzw. soziale Rehabilitation von Diabetikern erworben haben.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand innerhalb von zwei Monaten entscheidet.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt ist bei vierteljährlicher Kündigungsfrist zum 31. Dezember des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - b) Ausgeschlossen wird, wer das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder wer den Zielen und der Satzung des Vereins bewusst entgegenarbeitet.
 - c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen sind die Ausschließungsgründe schriftlich mitzuteilen. Bei eingelegter Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§5 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge, sowie die Beitragsfreistellung bei Ehrenmitgliedschaft werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
2. Der Beitrag soll jährlich entrichtet werden und beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme beantragt wird.

§6 Gewinn- und Vermögensbildung

Etwaige Gewinne des Vereins werden ausschließlich im Sinne des §2 dieser Satzung verwendet.

§7 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

§9 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenleiter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der stellvertretenden Schriftführer/in, sowie zwei Beisitzern.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes im Sinne des §26 BGB gehören:

1. Die Vertretung des Vereins.
2. Die Führung der laufenden Geschäfte.
3. Die Verwaltung des Vermögens.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen.
5. Die Einberufung des Vorstandes.

§11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung, aus den Reihen der Mitglieder, für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist durch die Mitgliederversammlung unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach dem Ausscheiden, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, während der zweijährigen Amtszeit, ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

§12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den, dem Verein angehörenden Mitgliedern. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, schriftlich. Zwischen dem Versenden der Einladungen (Datum des Poststempels) und dem Versammlungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen.
2. Unter Angabe der Gründe und des Zwecks kann ein Viertel der Mitglieder (aktuelle Mitgliederliste) die Einberufung einer Mitgliederversammlung, innerhalb einer Frist von längstens zwei Wochen, verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Falls satzungsgemäß keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Die Wahl des Vorstandes.
 - b) Die Wahl der Rechnungsprüfer.
 - c) Die Bildung von Ausschüssen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/seine Stellvertreter/in. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen/eine Versammlungsleiter/in. Der/die Vorsitzende bzw. der/die Versammlungsleiter/in leitet die Versammlung und übt das Hausrecht aus.
3. Nichtmitglieder aus der Öffentlichkeit können mit Zustimmung der Mitglieder als Gäste an Versammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern, für die Amtszeit von zwei Jahren, zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben autonom und dürfen keine sonstigen Ämter innerhalb des Vorstandes bzw. des Vereins ausüben. Sie können jedoch zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, haben aber kein Stimmrecht.
3. Aufgaben der Rechnungsprüfer sind:
 - a) Die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung.
 - b) Die Protokollierung der Prüfergebnisse zum Vortrag bei der Mitgliederversammlung und zur Unterrichtung des gesamten Vorstandes.

§15 Wahlen

1. Die Wahlen zum Vorstand, der Rechnungsprüfer und der Ausschüsse können geheim oder per Akklamation erfolgen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes muss jedoch geheim gewählt werden.
2. Wird ein nichtanwesendes Mitglied gewählt, so ist die Wahl nur gültig, wenn eine schriftliche Zustimmung zur Wahl des Betreffenden vorliegt.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmen nicht mit.

Wird beim ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los, das vom/von der Vorsitzenden bzw. vom/von der Versammlungsleiter/in gezogen wird.

§16 Niederschriften

Die Niederschrift, die über jede Mitgliederversammlung zu führen ist, ist vom/von der Schriftführer/in, dem/von der Vorsitzenden bzw. dem/von der Versammlungsleiter/in und zwei anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in die Niederschriften, die vom/von der Vorsitzenden verwahrt werden.

§17 Satzungsänderung

Über eine eventuelle Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Anträge zur Satzungsänderung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die in diesem Falle, auch alle weiteren, mit der Auflösung zusammenhängenden Fragen, zu regeln hat.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den DDB-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§19 Schlußbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung für Einzelheiten keine Regelung getroffen wurde, finden in Zweifelsfällen die Bestimmungen des Vereinsrechts im BGB Anwendung.
2. Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Pirmasens, den 1. September 1993



Wolfgang Daub, Vorsitzender